

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank im Herzogthum Oldenburg

Kollmann, Paul

Oldenburg, [ca. 1890]

[Die Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank im Herzogthum
Oldenburg]

urn:nbn:de:gbv:45:1-14129

Die vom Central-Ausschusse der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft in seiner Sitzung vom 3. März v. J. mit dem Rechte der Kooptation niedergesezte Kommission zur Untersuchung der Frage nach dem Bedürfnisse und der Organisation einer im Herzogthum zu errichtenden Landeskultur-Kontenbank ist zu den nachfolgenden, im gegenwärtigen Berichte niedergelegten Erwägungen gelangt.

Um die Landwirthschaft in den Stand zu setzen, die ihr im volkwirthschaftlichen Prozesse zufallende Aufgabe der zulänglichen Befriedigung des allgemeinen Konsumtionsbedürfnisses unter gleichzeitiger nachhaltiger Rentabilität für den Producenten, den Landwirth ergiebig zu erfüllen, ist sie darauf hingewiesen, ihren Betrieb möglichst intensiv zu gestalten, d. h. ein im Verhältnisse zum Werthe des zu bewirthschaftenden Grund und Bodens möglichst großes Kapital auf denselben zu verwenden. Sowohl die Einrichtung zweckmäßiger, Kosten ersparender oder die Erträge vermehrender Betriebsmittel, als die Befreiung von drückenden Lasten wie ganz besonders die Ausführung dauernder Meliorationsarbeiten erheischen aber ein solches Bedürfniß nach Kapitalien, daß es, die eigenen Kräfte des Landwirthes bezw. Grundbesizers übersteigend, aus

dem übrigen Kapitalvorrathe der Nation Befriedigung erhalten muß. Dieser Anspruch an die Verwerthung fremden Kapitals im Grund und Boden ist kein ungerechter. Denn es handelt sich hierbei nur um eine Ausgleichung im wirthschaftlichen Erzeugungsproceß: das Vermögen d. h. hier die wirthschaftlichen Produktionsgüter des Landwirthes besteht eben wesentlich in seinem Grund und Boden, das übrige Vermögen, soweit es nicht in persönlichen Kräften ruht, im Kapital. Erst durch die Vereinigung beider Momente kann der für die Gesammtheit zweckdienlichste wirthschaftliche Erfolg erzielt werden. Soll daher auf der einen Seite die Landwirthschaft gedeihen und auf der anderen das Verlangen der übrigen konsumirenden Bevölkerung nach den wichtigsten Lebensmitteln entsprochen werden, muß diese auch bis zu einem gewissen Grade ihre Kapitalvorräthe zur ergiebigen Erschließung des Grund und Bodens hergeben. Darauf hat sie nun von jeher ihr eigenes Interesse hingewiesen, zumal der Grundbesitz ihr eine vorzugsweise Sicherheit zu bieten vermag, indem dieser ein Unterpfand stellt, welches durch die bleibenden ihm zugesügten Verbesserungen ständig an Werth zu gewinnen angethan ist. Damit aber einerseits dem Verlangen des Grundbesitzers nach genügendem Kapital und unter zusagenden Bedingungen abgeholfen und andererseits den ebenfalls legitimen Ansprüchen der Kapitalisten entsprochen werde, sind zur Vereinigung beider Interessen gewisse vermittelnde Einrichtungen unentbehrlich. Um diese in ihrem Wesen und ihrer Aufgabe gehörig würdigen zu können, muß man sich den principiellen Standpunkt, den beide socialen Gruppen, die Grundbesitzer oder Landwirth und die Kapitalisten, naturgemäß einnehmen, klar machen.

Der Landwirth zunächst, der seinem Boden Kapital zuführt, erhält aus der jährlichen Ernte nicht das ganze, sondern nur einen Theil des aufgewendeten Kapitals zurückerstattet; er steht also anders da, als der Kaufmann, dem das erfolgreich durchgeführte Geschäft außer dem Gewinne die volle Betriebssumme ersetzt. Das im Grund und Boden angelegte Kapital soll eben die produktiven Kräfte desselben dauernd und dadurch den jährlichen Ertrag steigern. In Folge dessen kann dem Landwirth nichts so nachtheilig sein, als eine jeder Zeit mögliche Zurücknahme des ihm geliehenen Kapitals; er muß also zuoberst Unkündbarkeit seiner aufgenommenen Kapitalien verlangen und in Folge dessen Rückzahlung derselben in thunlichst kleinen — den jährlichen Erträgen zu entnehmenden — Raten. Weiter liegt im Interesse des Grundbesitzers ein niedriger Zinsfuß, da der Geldertrag seines Betriebes immer in gewissen Grenzen eingeengt, sein Betrieb kein Spekulationsverfahren mit reichen Gewinn-Aussichten ist und sein Besitzthum eine vorzugsweise Sicherheit bietet. Da so der Grund und Boden keine hohen Opfer für das aufzunehmende Kapital zu tragen vermag, kommt es auch darauf an, daß die Beschaffung der Anlehen möglichst geringe Kosten beansprucht. Endlich ist es eine wichtige Frage für den Landwirth, daß das Darlehn in einem möglichst günstigen Verhältnisse zum Werthe des Sicherheit bietenden Gutes stehe, daß also die Beleihungshöhe nicht zu niedrig bemessen werde.

Diesen in der Natur der Sache liegenden Bestrebungen des Landwirthes stehen nun abweichende, jedoch nicht minder berechnete Ansprüche des Kapitalisten gegenüber. Ihm muß nächst der Sicherheit der Anlage seiner Kapitalien an der leichtesten Ver-

fügbarkeit über dieselben gelegen sein, um sie je nach der Gunst der augenblicklichen Geschäftslage schnell verwerthen zu können; daher erheischt sein Vortheil einmal leichte Kündbarkeit und sodann Rückzahlung im Ganzen, also nicht in kleinen Quoten, damit er für anderweite Unternehmungen hinlänglich ausnutzungsfähige Beträge erlange. Endlich versteht es sich, daß der Kapitalist darauf zu sehen hat, den höchsten erreichbaren Gewinn aus seinen hergegebenen Vermögenstheilen zu ziehen, d. h. daß es ihm auf einen hohen Zinsfuß ankommt.

So stehen sich also in gewisser Weise die Interessen des Kapitalisten und des Landwirthes auch wiederum strenge gegenüber und es fragt sich, in welcher Weise sich dieselben am besten zum Nutzen beider ausgleichen lassen?

Eine bereits langjährige und auf ein umfassendes Beobachtungsfeld gegründete Erfahrung hat es dargethan, daß der Abhülfe des landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisses und damit zugleich den Anforderungen des Kapitals nur durch besondere Anstalten, welche sich dieser Aufgabe unterziehen, in allseitig befriedigender Art Rechnung getragen werden kann. Diese in verschiedener Form nicht nur möglichen, sondern auch thatsächlich vorhandenen landwirthschaftlichen Kreditanstalten vermögen es nämlich, die widerstreitenden Interessen der Landwirthschaft und des Kapitals folgendermaßen zu vereinigen. Das Verlangen zunächst nach Unkündbarkeit auf der einen, nach Kündbarkeit des Kapitals auf der anderen Seite wird durch Ausgabe von Inhaber-Obligationen, welche ein jederzeit verwerthbares Vermögensobjekt darstellen, erfüllt; die Rückzahlung des Darlehens in kleinen Raten, wie

sie dort, insgesammt, wie sie hier gewünscht wird, genügt beiden Ansprüchen durch Einführung des Amortisations-Verfahrens, demgemäß mittelst bescheidenen Zuschlägen zum Zinsfuße der Schuldbetrag allmählich abgetragen wird und vermöge der eingehenden Tilgungsbeträge in bestimmtem Umfange eine Ausloosung der Obligationen stattfindet. Für die vom Kapitalisten geforderte Sicherheit bürgt entweder ein aufgebrachtes Garantiekapital oder die solidarische Haft der bei der Anstalt beteiligten Grundstücke oder endlich die Zusage einer neutralen Macht, wie des Staates oder einer anderen politischen Korporation.

Die so geschaffene Sicherheit bringt es nun weiter mit sich, daß eben deswegen ein gewisser Theil des Kapitals mit Vorliebe bei den landwirthschaftlichen Kreditanstalten Verwendung sucht, in Folge dessen dasselbe wieder unter wohlfeilen Bedingungen zu erlangen und dem Landwirth zugänglich zu machen ist. Von dem weiteren besonderen Zwecke, den die Kreditanstalten verfolgen, hängt es dann ab, welchen Nutzen sie selbst für ihre Leistungen beanspruchen, und darnach dem Landwirth das Kapital zu höherem oder niedrigerem Zinsfuße verschaffen; ebenso kommt theilweise ihre Organisation in Frage im Hinblick auf das Verfahren, welches sie bei Bemessung der Beleihungshöhe anzulegen vermögen. Solche landwirthschaftlichen Kreditanstalten hat es nun dreierlei Arten gegeben, die je nach ihrem Urheber, der sie ins Leben gerufen, verschiedenartige Interessen zu verfolgen hatten.

Die eine sind die sog. Hypothekenbanken, welche von Kapitalisten ausgegangen sind, die das Garantiekapital durch Aktienzeichnung zusammenbrachten. Vermögen dieselben auch mittelst Ausgabe von Obligationen und

Einführung des Amortisationsprincipes nach gewissen Seiten hin, den Anforderungen des Landwirthes Genüge zu leisten, so liegt es doch auf der Hand, daß diese Banken, welche ihren Aktionären Dividenden einzutragen berufen sind, darauf hinarbeiten müssen, für die gewährten Darlehen einen möglichst hohen Zins zu fordern, daß sie schon für die Beschaffung des Darlehens einen lohnenden Kommissionsgewinn zu erlangen suchen. Dann aber steht es mit dem geschäftlichen Interesse derselben doch im engen Zusammenhang, daß sie auf Erweiterung ihres Wirkungsfeldes nach Thunlichkeit Bedacht nehmen und das letztere nicht auf ein einigermaßen eng begrenztes Gebiet beschränken. Dadurch aber entrücken sie allzusehr ihren Kapital suchenden Kunden und sind nur in der Lage, seine Kreditfähigkeit ausschließlich nach mehr äußeren Gesichtspunkten, wie die katastermäßige Abschätzung seines Grundstückes, zu beurtheilen. Den Werth der etwa durch das Anlehen zu schaffenden Meliorationen oder gar die moralischen Eigenschaften des Besitzers können sie nicht in Anschlag bringen. Die Folge solcher umfassenden räumlichen Wirksamkeit ist also, daß zur Sicherung des Darlehens im Allgemeinen die Beleihungshöhe ziemlich niedrig bemessen wird.

Die zweite ist die älteste Form der landwirthschaftlichen Kreditanstalten, wie sie bereits im vorigen Jahrhundert und zwar zuerst nach Beendigung des siebenjährigen Krieges zur Hebung des durch diesen in bedenkliche Kalamität gerathenen schlesischen Großgrundbesitzes errichtet wurden. Dieselben, in Preußen unter dem Namen der „Landschaft“ bekannt, bilden Vereine von Grundbesitzern zur Aufnahme von Kapitalien und Beleihung an ihre Mitglieder, welche letztere mit

ihrem gesammten, auch dem nicht beliehenen Grundbesitz für Kapital und Zinsen solidarisch haften. Ihren Gläubigern stellt die Anstalt Pfandbriefe aus, die ursprünglich kündbar waren, gegenwärtig aber unkündbar sind und an der Börse begeben werden können; ihren Schuldnern gewährt sie — in ihrer jüngeren Bervollkommnung wenigstens — Unkündbarkeit und allmähliche Amortisation, in Folge deren dann Ausloosung der Pfandbriefe statthat. Da diese Kreditvereine keine anderen Zwecke haben, als den bei ihr beteiligten Grundbesitzern Vortheile zu gewähren, arbeiten dieselben ihren Mitgliedern gegenüber zum Selbstkostenpreise, d. h. sie geben ihnen das gewünschte Kapital zu einem nur wenig höheren Zinsfuß, als sie es selbst aufgenommen haben — natürlich abgesehen von der — meist auf eine längere Tilgungszeit bemessene und darum niedrige Amortisationsquote. Der gewöhnlich ein halbes Procent ausmachende Zinszuschlag dient auch nur zur Bestreitung der Verwaltungskosten. Wegen der erheblichen, durch die solidarische Haft gebotenen Sicherheit pflegen die Kreditvereine auch genügendes Angebot von Kapitalien zu einem mäßigen Zinsfuß zu erhalten und daher ihre Darlehen ebenfalls den Mitgliedern zu niedrigerem Interesse vorstrecken zu können. Auch darin erweisen sich die Anstalten den Landwirthen vortheilhaft, daß, weil sie auf ein nicht zu großes politisches Territorium beschränkt bleiben, sie einen sicheren Einblick in die wahren Werthverhältnisse der zu beleihenden Güter sich zu verschaffen und demgemäß in Bezug auf die Beleihungshöhe einen zusagenden Maßstab anzulegen vermögen. Ein nicht füglich zu beseitigender Uebelstand ist indessen mit den Kreditvereinen verbunden, der gerade aus der nach

der eben erwähnten anderen Seite so bedeutsamen Solidarhaft entspringt. Diese bedingt es nämlich, daß eine gewisse Gleichartigkeit des beim Vereine theilhaftigen Grundbesitzes bestehen muß; insbesondere wird der größere oder doch werthvollere Grundbesitz sich sträuben, auch für den kleineren und minder werthvollen einzutreten. Ist auch grundsätzlich die ursprüngliche Beschränkung dieser Vereine auf den ritterschaftlichen, also den Großgrundbesitz, meist in Wegfall gekommen, so haben sie sich doch thatsächlich mit Rücksicht auf die entstehenden Verbindlichkeiten gegen die Hinzuziehung des bäuerlichen Grundbesitzes stets ablehnend verhalten. Wird nun gleich durch die Verbindung von Groß- und Kleinbesitz jener nicht in höherem Grade gefährdet, so fallen doch auf den ersteren die größeren Lasten. Hinwider dürfte auch eine etwaige staatliche Regelung der Kreditvereine keine Abhilfe schaffen können, da selbige doch nicht füglich in der Lage ist, Jemanden die Uebernahme einer Haft zwangsweise aufzuerlegen; eine solche Maßregel würde auch bloß zum Austritt der Großgrundbesitzer führen und damit die Bedeutung der Anstalten leicht gefährdet werden. Allerdings giebt es auch seit neuerer Zeit in den sog. Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereinen, wie sie namentlich am Rhein blühen, auf Solidarhaft gegründete Genossenschaften der kleinen Grundbesitzer. Dieselben sind aber nur auf den ganz kleinen Grundbesitz und auf sehr beschränkte Bezirke, meist einzelnen Gemeinden berechnet, was schon deshalb nothwendig ist, weil bei diesen Anstalten die Person des Darlehnehmers in Betracht gezogen und nicht bloß auf hypothekarische Sicherheit geliehen wird. Es handelt sich dann auch nur um die Gewährung sehr niedriger Be-

träge, welche zum Ankauf von Vieh, Anschaffung von Geräthen ausreichen, nicht aber darnach angethan sind, den Bedürfnissen des mittleren Landwirthes zu Ausführungen von Meliorationen und größeren Unternehmungen zu entsprechen. Die Darlehnskassen-Vereine sind daher für die Zuführung von Kapitalien an den Grundbesitz in größerem Maße ungeeignet und daher hier nicht weiter in Betracht zu ziehen.

Die dritte Erscheinung unter den landwirthschaftlichen Kreditanstalten sind nun die sog. Rentenbanken, wie eine solche zum ersten Male 1832 in Kurhessen ins Leben gerufen wurde. Sie nahmen von vorneherein auf den bäuerlichen Grundbesitz Rücksicht und verdankten ihre Entstehung vor allen Dingen der durch die Gesetzgebung jener Zeit mehrfach angebahnten Ablösung der bäuerlichen Lasten, welche zu ihrer, den kleinen Grundbesitz nicht schädigenden Durchführung die leichte Beschaffung und Tilgung von Kapitalien für diesen bedingten. Ihre außerordentlich segensreiche Wirksamkeit im vormaligen Kurstaate hat nicht bloß eine häufige Nachbildung in anderen deutschen Ländern und Landestheilen, sie hat auch die Erweiterung ihrer Aufgaben auf sonstige landwirthschaftliche Kreditbedürfnisse und vorzugsweise zwecks Vornahme von Meliorations-Anlagen zur Folge gehabt.

Die Rentenbanken sind nun durchweg vermöge der staatlichen Gesetzgebung geschaffen worden und zwar so, daß sie zu einer Art staatlicher Anstalten oder doch zu solchen von größeren politischen Kommunalverbänden gemacht wurden. Staatliche oder kommunale Organe waren und sind es, welche die Verwaltung führen und zwar — soweit nicht eigene Kräfte für die Wahrnehmungen erforderlich und na-

mentlich bezüglich der eigentlichen Leitung — durch bereits vorhandene öffentliche Beamte. Demgemäß stellen sich auch die Geschäftskosten dieser Banken sehr niedrig, was, da sie die alleinige Aufgabe haben, dem Grundbesitz genügendes und wohlfeiles Kapital zu beschaffen und sich im Uebrigen aller Spekulationen enthalten, jenem wieder zu gut kommt. Auch die Vermittelung zwischen den einzelnen Kredit suchenden Landwirthen und der Bankstelle geschieht durch öffentliche Behörden und zwar durch die lokalen Steuer- oder sonstigen Finanzbehörden, bei denen die Gesuche anzubringen sind, die aber gleichzeitig, als die dem Landwirth am nächsten belegenden und mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Organe, die Beurtheilung der Gesuche vorzunehmen haben — ein Umstand, der nicht bloß die Kosten des Verfahrens vermindert, der ebenfalls dazu beiträgt, daß auch die Kreditfähigkeit des haftenden Besitzes wie Besitzers in allseitiger Weise geprüft werde. Wie bei den Kreditvereinen der Großgrundbesitzer besteht auch hier die Einrichtung der Amortisation und die Gewährung der Darlehen zum möglichst niedrigen Zinsfuße, der zur Deckung der Unkosten ebenfalls ein halbes Procent den von der Bank zu zahlenden regelmäßig nicht übersteigt. Allen diesen Rentenbanken ist nun schließlich eigen, daß der Staat oder der Kommunalverband die von der Bank aufgenommenen Verträge wie die Zinszahlung garantirt; nur darin sind verschiedene Wege eingeschlagen, daß das erforderliche Kapital bald vom Staat selbst beschafft, bald aber und überwiegend Seitens der Bank gegen Ausgabe von Inhaberpapieren aufgebracht ist. Die Staatsgarantie hat sich nach den bisher gemachten Erfahrungen als ein so wirksames Mittel für das

Vertrauen in diese Anstalten erwiesen, daß ihnen stets genügende Kapitalien zur Verfügung gestellt wurden und zwar gegen eine den Interessen der Landwirthschaft zusagende Zinsvergütung. Ja, die Praxis hat es ergeben, daß die Rentenbanken häufig gleichsam zu Sparkassen für die Sparkassen geworden sind, indem diese die ihnen anvertrauten Gelder in Pfandbriefen der ersteren anlegten.

In den hier geschilderten Formen ist der Versuch gemacht und je nach der gewählten Form und den obwaltenden Verhältnissen bald mehr, bald minder vollkommen gelöst worden, die Interessen des Kapitals und des Grundbesizes zu vereinigen und diesem zu dem bedürftigen Kredite zu verhelfen. Handelt es sich nun um die Frage, welche jener Formen im gegebenen Falle zur Anwendung zu bringen ist, so müssen dafür natürlich die besonderen thatsächlichen Umstände entscheidend sein. Auf Grund einer Prüfung der im Herzogthum Oldenburg obwaltenden Verhältnisse der Landwirthschaft, des bei dieser herrschenden Bedürfnisses nach ausreichender Kapitalbeschaffung und der hierzu zweckdienlichen Maßregeln ist die vom Central-Ausschusse niedergesezte Kommission zu folgender Auffassung gelangt.

Es läßt sich von vorneherein nicht verkennen, daß die ganze Lage der oldenburgischen Landwirthschaft, um zu einer unserer heutigen Entwicklungsstufe entsprechenden Kraftentfaltung zu gelangen, in hervorragendem Maße auf die Verwendung der Kapitalkräfte Bedacht zu nehmen hat. Schon die für die Landwirthschaft höchst bedeutsame Ablösung der dem Grundbesitz noch anhaftenden Lasten ist, wenn auch wohl die Hauptmasse dieser Verbindlichkeiten als getilgt ange-

hen werden darf, ein zunächst fortdauernder Anlaß, die Hülfe des Credits in Anspruch zu nehmen. In ungleich höherem Grade kommen in dieser Hinsicht jedoch die Bornahme verbesserter Betriebseinrichtungen und auszuführende Meliorationen von Grund und Boden in Betracht. Die zahlreichen Vervollkommnungen, deren sich die moderne Landwirthschaft zu erfreuen hat, sind zu ihrer Verwirklichung eigentlich mit stetiger Anrege zur Aufwendung neuer und größerer Betriebsmittel verbunden, der sich bis zu einem gewissen Grade selbst kleinere Wirthschaften nicht entziehen können, wenn sie sich lebensfähig und der Konkurrenz gegenüber aufrecht erhalten wollen. Welche Ansprüche der heutige Betrieb stellt an bauliche Einrichtungen, an die Anschaffung eines großen Apparates meist kostspieliger Maschinen und Geräthe, an die Veredelung des Viehstandes wie überall an die ganze Gestaltung einer rationellen Viehhaltung, auf der doch vorzugsweise der gegenwärtige Aufschwung der Landwirthschaft beruht, bedarf keiner näheren Ausführung. Vor allen Dingen erheischen aber einen erheblichen Kapitalaufwand die dem Grundbesitz durch meist umfangliche Unternehmungen dauernd zu verleihende Verbesserungen. Und auf diesem Gebiete des Meliorationswesens ist doch bekanntlich der Landwirthschaft des Herzogthums Oldenburg ein sehr weiter Wirkungsbereich vorgezeichnet. Da liegt zunächst das dringende Erforderniß zu weitschichtigen Ent- und Bewässerungsarbeiten vor. In der Marsch kränkt unter allzustarkem Zuflusse von der Geest her das Stedingerland an einer schlechteren Entwässerung, ebenso die Gegend um Blankenburg; auf der Geest harret, nachdem die Verbesserungen an der Hunte kürzlich zum größeren Theile

durchgeführt, das Bett der Haase einer durchgreifenden Regulirung. Ebenso kann ohne bedeutende Mittel das Verieselungswesen auf der Geest nicht weiter geführt werden. Sodann spielt der Ausbau der Gemeinde-Chausséen und namentlich die Verbindung der abseits gelegenen Privatbesitzungen zu den öffentlichen Kunststraßen für die Landwirthschaft eine große Rolle und verlangt die Aufwendung beträchtlicher Summen. Weiter ist ein Antrieb, den Kredit in Anspruch zu nehmen, in erforderlichen Drainagen und in Aufforstungen auf der Geest sowie in Mergel- und Klei-Meliorationen gegeben. Endlich kommt in einem Lande mit einem Reichthum an Mooren wie das Herzogthum doch auch die Moorkultur in Frage. Wird diese gleich in größerem Maßstabe wohl erst in Fluß kommen, wenn sichere Erfahrungen über die an den neugezogenen Kanälen angelegten Kolonien vorliegen werden, so dürfte doch dieses Bedürfniß zu Kapitalaufwand nicht zu übergehen sein. Und zwar dürfte es sich hierbei um keineswegs untergeordnete Beträge handeln, wie die Wahrnehmungen aus Holland darthun, wo nach dem Groninger System die Kulturkosten im ersten Jahre auf 600 bis 900 *M* für den Hektar zu stehen kommen.

Sind nun hiernach die Veranlassungen, die Hülfe des Kapitals zu ihrer gedeihlichen Entwicklung anzurufen, für die heimische Landwirthschaft in sehr ausgiebigem Maße vorhanden, so läßt es sich doch auch leider nicht verkennen, daß die bestehenden Kredit-einrichtungen ihrem berechtigten Verlangen zur Zeit nur noch sehr unvollkommen entgegenkommen. Anstalten, welche sich der Kapitalbeschaffung den Interessen der Landwirthschaft gemäß angelegen sein ließen, fehlen

gänzlich. Die im Lande vorhandenen Banken sind zwar nicht abgeneigt und verstehen sich bereitwillig dazu, auf hypothekarische Werthe zu leihen, aber zu Bedingungen, durch die sich die Landwirthschaft nicht befriedigt sehen kann. Die staatlichen Kassen, wie die Ersparungskasse, die nach manchen Seiten hin sich entgegengerichteter erweisen, besonders bezüglich des Zinsfußes, verfügen nicht über so ausreichende Mittel, um allen Anträgen zu entsprechen vermögen. Nicht allein übrigens die Höhe des Zinsfußes, zu der dann noch entsprechende Beschaffungskosten für das Kapital kommen, ist es, worunter der Kredit suchende Landwirth leidet, ebenso nachtheilig wirkt für ihn, daß sich die Bankinstitute durchaus auf Unkündbarkeit und allmähliche Amortisation des Darlehens nicht einlassen wollen, ferner, daß sie nur zu einer den heutigen Werthverhältnissen nicht mehr entsprechenden Beleihungsgrenze zu leihen pflegen. Landesüblich ist bekanntlich, in letzterer Beziehung den fünfundzwanzigsten Betrag des Grundsteuer-Reinertrages (Steuerkapitals) als Werthmaßstab anzulegen. Ebenso bekannt ist aber auch, daß die auf Verkaufs- und Pachtpreise der Jahre 1819—1848 sich gründenden Abschätzungen zum Grundsteuer-Kataster kein richtiges Bild der gegenwärtigen Ertragsfähigkeit und Werthes des Bodens mehr geben, da ja gerade erst nach 1850 dieser letztere eine und zwar beachtenswerthe Steigerung erfahren hat. Ziffernmäßig belegt sind die eingetretenen Veränderungen durch eine 1879 veröffentlichte Untersuchung des statistischen Bureaus. Aus einer Vergleichung der Kaufpreise der im Jahre 1876 veräußerten (3100) Grundstücke mit ihren katastrirten Reinertragsansätzen hat sich ergeben, daß jener bei den mit Gebäuden versehe-

nen Grundstücken reichlich das Doppelte, bei den übrigen Liegenschaften das ein und einhalbfache des mit 25 kapitalisirten Reinertrages ausmachte.

Bei solch namhaften Abständen zwischen dem tatsächlichen Werthe des Grundbesitzes und der ihm vom Kapitalisten zugestandenen Kreditwürdigkeit muß sich natürlich die Landwirthschaft schwer geschädigt fühlen. Ist es ihr daneben, wie ausgeführt, nur gegen ein, ihre in der Sache begründete Leistungsfähigkeit übersteigendes Entgelt und ohne verbürgte Sicherheit der dauernden Ausnutzung ermöglicht, Kapitalien aufzunehmen, so erscheint aus den gegebenen Verhältnissen, die Abhülfe durch Errichtung eines Instituts, dessen ausschließliche Aufgabe, die Befriedigung des hypothekarischen Kreditbedürfnisses ist, als zwingendes Erforderniß.

Ueber die Form eines solchen landwirthschaftlichen Kreditinstitutes kann nach Lage der Sache kaum ein Zweifel aufkommen. Von vornherein ausgeschlossen dürfte eine Hypothekenbank sein, da solche, wenn auch nicht dem Namen, so doch insofern der Thatsache nach, in den vorhandenen Banken des Landes bestehen, als dieselben die Beleihung auf Bodenwerthe als einen wichtigen Geschäftszweig ansehen. Die hierbei maßgebenden Grundsätze und vor allen Dingen das eigene Erwerbsinteresse dieser Anstalten stehen in fühlbarem Widerspruche zu den billigen Ansprüchen der Landwirthschaft. So kann also nur eine Entscheidung zwischen den auf Solidarhaft beruhenden Kreditvereinen und den vom Staate und unter seiner Garantie zu schaffenden Rentenbanken in Frage kommen. Mag es ganz bei Seite gelassen werden, daß die ersteren, die Kreditvereine, sich bis jetzt nur für den Großgrundbesitz be-

währt haben, daß solcher im Herzogthum Oldenburg so gut wie ganz fehlt, daß ferner der überwiegende Kleinbesitz schwerlich in sich den Trieb und die Fähigkeit zur Begründung und Aufrechterhaltung eines derartigen Instituts besitzen wird, so steht selbigem vorzugsweise die allzu verschiedenen Werthverhältnisse des Grundbesitzes und die verschiedenartige Lage der Landwirthschaft überhaupt innerhalb des Herzogthums entgegen. Die Werthsunterschiede wie die gesammten agrarischen Zustände zwischen Marsch und Geest und namentlich der münsterschen sind derartige, daß weder hüben noch drüben die Neigung zu gegenseitiger Haft vorhanden sein wird. Es fehlt aber die für die Kreditvereine erforderliche Vorbedingung, die annähernde Uebereinstimmung der Werthverhältnisse des beteiligten Grundbesitzes. Es bleibt deshalb, soll der unleugbaren Kalamität auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Kreditwesens mit Erfolg gesteuert werden, nur die Rentenbank in näheren Betracht zu ziehen. Ueber die Zweckmäßigkeit einer solchen konnte auf Grund aller angestellten Erwägungen und unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse des Landes bei der Kommission kein Zweifel länger obwalten. Sie sieht sich in Folge dessen veranlaßt, dem Centralausschusse folgende Vorschläge zu unterbreiten:

1. Zur geeigneten Befriedigung des landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisses erscheint die Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank für das Herzogthum Oldenburg als eine besondere Staatsanstalt und unter Verbürgung ihrer Verpflichtungen durch den Staat im Wege der Gesetzgebung für wünschenswerth und sachgemäß. — Die dem Staats-

ministerium, Departement des Innern, zu unterstellende Bank wird durch eine aus 3 Personen zu bildende Kommission nach Maßgabe des Gesetzes und einer darauf hin zu ertheilenden Instruktion geleitet und durch drei vom Landtage für je eine Legislaturperiode zu wählenden Personen kontrolirt. Als Agenturen der Bank fungiren die Aemter, bezw. die Amtsvorstände.

Der Hauptnachdruck bei dieser Forderung ist darauf zu legen, daß die vorgeschlagene Bank eine Staatsanstalt werde, dergemäß der Staat die Gewähr für die gehörige Zahlung bezw. Rückzahlung der von der Bank aufgenommenen Kapitalien nebst den dafür zu leistenden Zinsen übernehme. Denn allein hierdurch kann der oberste Zweck des ganzen beabsichtigten Unternehmens, hinlängliches Kapital zu einem zusaßenden Zinsfuße zu beschaffen, erreicht werden, indem, wie bereits ausgeführt, die durch die Staatsgarantie gebotene Sicherheit eben den gewünschten Kapitalzufluß bewirkt. Nun ist aber auch nicht zu verkennen, daß sich der Durchführung einer solchen angeregten Mitwirkung des Staates aus dem Gesichtspunkte prinzipielle Bedenken entgegenstellen könnten, als nach einer in Deutschland weit verbreiteten, auch von der oldenburgischen Landesvertretung mehrfach bekundeten und im Allgemeinen gewiß berechtigten Anschauung Staats-hülfe auf wirthschaftlichem Gebiete zu verwerfen sei. Hiergegen ist nun aber mit Grund anzuführen, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Staats-hülfe im eigentlichen Sinne handelt, daß vor allen Dingen der Staat nicht direkt seine Mittel zur Verfügung stellen, daß er nicht wie bei übernommenen

Zinsgarantien von in der Regel schlecht rentirenden Eisenbahnen Zubeße leisten, daß er vielmehr nur die Verbindlichkeit übernehmen soll, die Gläubiger der Rentenbank vor Verlusten sicher zu stellen und zwar vor Verlusten, deren Eintritt wegen der im Hypothekarkredit ruhenden Sicherheit der Sache nach auf ein sehr geringes Maaß beschränkt ist. Von eigentlichen finanziellen Opfern kann deshalb kaum die Rede sein. Aber sollte auch die verlangte Garantie dem grundsätzlichen Gegner der Staatshülfe im Uebrigen als unzulässig erscheinen, so wird doch der Einwand eine gewisse Berücksichtigung in Anspruch nehmen dürfen, daß nach allen bisher und namentlich in Deutschland in seinen zahlreichen Sondergebieten gemachten Erfahrungen den Kreditbedürfnissen, insbesondere des kleinen Grundbesizes, nur durch staatlich garantirte Rentenanstalten genügt werden kann. Ist aber keine andere wirksame Möglichkeit bekannt und ist die Nothwendigkeit anerkannt, die mit dem Staate in allen ihren Lebensäußerungen und wie kein anderer Erwerbszweig aufs Engste verknüpfte Landwirthschaft in den Besitz der zu ihrer Entfaltung unentbehrlichen Kapitalkräfte zu setzen, so kann hier ein sonst gesundes Princip nicht am Platze sein, muß also im vorliegenden Falle die Beurtheilung der Staatshülfe geradezu in Widerspruch mit dem Gemeinwohl stehen. Und wie sehr die Richtigkeit dieser Auffassung durch die Thatfachen anerkannt ist, beweist wohl am besten, daß die preußische Gesetzgebung die Rentenbanken als Provinzialanstalten für alle seine Provinzen ins Leben gerufen hat, daß sie fast ausnahmslos in allen deutschen Staaten und von Staatswegen, allen Bedenken der Staatshülfe zum Trotz, zu begründen für noth-

wendig erachtet worden sind. Demgemäß glaubt die Kommission, daß das gleiche Ziel auch für das Herzogthum Oldenburg im Gebiete des Erreichbaren liegen dürfte.

Im Hinblick auf die äußere Einrichtung der Bank ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß, wenn der Staat die Garantie für deren Verbindlichkeiten übernehmen soll, er auch ihre Verwaltung in Händen hat, sie leitet und sie damit zur Staatsanstalt erklärt. Nun erheischt es wiederum Wesen und Aufgabe der Bank, daß sie als eine besondere, mit eigenen Organen und Kompetenzen ausgerüstete Anstalt errichtet werde. Schon der Umstand, daß sie nicht aus Staatsmitteln dotirt wird, sondern sich selbst erhält, begründet dies. Sie würde also im Rahmen der öffentlichen Verwaltung eine ähnliche Stellung wie z. B. die Ersparungskasse einzunehmen haben. Es ist zwar in der Kommission zur Sprache gebracht, ob sich nicht der Vereinfachung wegen eine Verbindung der Bank mit der obengenannten, in ihrem Wirkungsbereiche verwandten Ersparungskasse in Bezug auf die Verwaltungsorgane, wohl aber selbstverständlich unter völliger Rechnungs- und Kassentrennung, erzielen lasse. Abgesehen aber davon, daß bei mancher Ähnlichkeit der Institute doch unverkennbar abweichende und theilweise sogar widerstreitende Interessen hervortreten würden, mußte schon das Motiv einer derartigen Vereinigung widerrathen, daß eine Landeskultur-Rentenbank an ihrer Spitze solche Beamte erfordert, welche durch ihre amtliche Thätigkeit eine feinere Fühlung mit den Bedürfnissen der Landwirthschaft besitzen. Es erscheint darum sachgemäßer, eine besondere Direktion aus einem dreiköpfigen Kollegium zu bilden, welche

ihre Thätigkeit bei der Bank als Ehren- bzw. Nebenamt zu verwalten hätten. Nur das Kassen- und sonstige Bureau-Personal würde ausschließlich der Bank anzugehören haben. Empfehlenswerth würde es überdies sein, auch darin dem Vorbilde anderer Länder zu folgen, daß im Hinblick auf die durch den Staat zu übernehmende, von der Landesvertretung mitzugenehmigende Garantie auch der letzteren das Recht und die Möglichkeit einer eingehenden Kontrolle durch Wahl einiger dazu geeigneter Persönlichkeiten eingeräumt werde, da hierdurch nur das Ansehen und Vertrauen eines solchen gemeinnützigen Instituts gehoben werden kann.

Eine Rentenbank bedarf natürlich, um einerseits mit den Kredit suchenden Grundbesitzern in einer für diese leichten Weise ihre Verbindungen unterhalten, andererseits um geeignete, mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen vertraute Organe zur genügenden Beurtheilung der eingehenden Darlehnsgesuche zu besitzen, der Agenturen innerhalb des Landes. Einer solchen Aufgabe werden kaum in einem höheren Grade andere Behörden gewachsen sein, als die mit der gesammten staatlichen Lokalverwaltung beauftragten Aemter. Daher hat diese die Kommission als die Vermittler zwischen Publikum und Bank und als die sachverständigen Berather der letzteren in Aussicht genommen. Vielleicht empfiehlt es sich auch, in zweifelhaften Fällen, in denen es dem Amtshauptmann an eigener ausreichender Einsicht gebricht oder ihm Bedenken aufstoßen, das Urtheil des Amtsvorstandes zu Rathe zu ziehen.

2. Die Landeskultur-Rentenbank hat die Aufgabe zur Förderung des Realkredites Dar-

lehen zu gewähren und sich hierzu die Mittel theils durch Ausgabe von Landeskultur-Rentenbriefen, theils durch Depositen aller Art zu beschaffen. In letzterer Hinsicht ist zu dem Ende die Anlegung vormundschaftlicher Gelder bei der Bank zu erlauben. — Die Rentenbriefe sind in Abschnitten von 2000 bis herab zu 100 *M* mit halbjährigen Zinsscheinen auszugeben.

Wird auch voraussichtlich der vorzugsweise einzuschlagende Weg der Mittelbeschaffung die Ausgabe der Rentenbriefe sein, erschien es der Kommission doch gleichfalls als förderlich, wenn der Anstalt die Befugniß beigelegt würde, Kapitalien im möglichst weiten Umfange aufzunehmen. Da sie vermöge der Staatsgarantie dem Publikum einen sicheren Boden zur Anlage bietet, läßt sich erwarten, daß insbesondere kleinere Darlehen ihr in größerer Anzahl angeboten werden. Verheißungsvoll würde es in dieser Beziehung für die Bank sein müssen, wenn der Staat auch die Anlegung von Mündelgeldern bei ihr zulässig erklärte.

In Betreff der Abschnitte der auszugebenden Rentenbriefe dürfte es zweckmäßig erscheinen, auch solche Beträge zu wählen, welche der minder begüterten Bevölkerung die Betheiligung ermöglichte. Für höhere Abschnitte hingegen als von 2000 *M* dürfte einstweilen schwerlich ein Bedürfniß vorliegen; sollte indessen ein solches sich später herausstellen, würde sich demselben immer noch abhelfen lassen.

Was die Emission der Rentenbriefe anlangt, so ist diese vielfach durch ein Bankhaus bewirkt worden. Insbesondere hat ein solches neuerdings die Emission für die Rentenbanken in Preußen gegen eine Provi-

sion von $\frac{1}{4}$ % übernommen. Ein ähnliches Verfahren ließe sich erforderlichen Falles auch hier ins Auge fassen.

3. Die Landeskultur-Rentenbank gewährt Darlehen in baarem Gelde oder in Landeskultur-Rentenbriefen nach dem Nennwerthe. — Für das Darlehen nebst Zinsen ist mit land- oder forstwirthschaftlich nutzbaren Grundstücken in Hypothek oder Grundschuld Sicherheit zu stellen. Der Werth der haftenden Grundstücke kann durch besondere Tare der Landeskultur-Rentenbank ermittelt werden. Die Sicherheit ist alsdann als vorhanden zu erachten, wenn das Darlehen innerhalb der ersten Hälfte des ermittelten Werthes zu stehen kommt. — Bei Meliorations-Anlagen zur Förderung der Bodenkultur, des Uferschutzes, zur Anlage und Unterhaltung von Deichen und von Wasserstraßen kann der durch das Unternehmen nachweislich zu erzielende Mehrwerth der Liegenschaften in billige Berücksichtigung gezogen werden. — Die Bestellung der Sicherheit kann erlassen werden: den politischen Gemeinden und sonstigen Kommunalverbänden wie den staatlich geregelten Genossenschaften.

Von Belang für eine ersprießliche Wirksamkeit der Bank kann es nur sein, wenn ihr zur Ausfindigmachung des Werthes der zu beleihenden Grundstücke die Befugniß beigelegt werde, selbstständig eine Abschätzung vorzunehmen, da nach den obigen Ausführungen die Katastralansätze den gegenwärtigen thatsächlichen Werthverhältnissen nicht mehr entsprechen. In welcher Weise hierbei, ohne die Interessen der Bank

zu gefährden, zu verfahren ist, würde Sache einer ihrer Direction zu ertheilenden desfalligen Instruction sein. Daß aber bei der Abschätzung die durch auszuführende Meliorationen zu erzielende Werthszunahme in gewisser Proportion in Rechnung gebracht werde, ist eine Forderung der Billigkeit, da vielfach erst hierdurch von dem Darlehnsnehmer ein für seine Unternehmungen genügender Darlehnsbetrag erreicht werden würde. Selbstverständlich muß es dem Ermessen der Direktion überlassen bleiben, zu entscheiden, ob und wie weit im einzelnen Falle der Beweis der entstehenden Werthszunahme als erbracht anzusehen ist. Uebrigens findet sich die Berücksichtigung der erwarteten Werthverbesserungen auch in den gesetzlichen Vorschriften für die Landesbanken von einer Reihe von Staaten, so auch für die Preußens. Ebenso räumen diese Gesetze fast durchweg den Banken die Befugniß natürlich nicht die Pflicht, ein, bei öffentlich-rechtlichen Korporationen an der Bestellung der den Privaten gegenüber vorgeschriebenen Sicherheit abzu sehen, eine Bestimmung, die sich wohl durch den besonderen Charakter und die Lebensbedingungen dieser Verbände rechtfertigt.

4. Die gewährten Darlehen sind von der Landeskultur-Rentenbank unkündbar, es sei denn, daß der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, der verpfändete Grundbesitz zur Subhastation gelangt, Konkurs ausbricht oder wenn der Nachfolger im Besitze nicht in die persönlichen Verpflichtungen des Darlehnsnehmers eintritt. — Die Darlehne werden unter einem Betrage von 500 M nicht ausgegeben.

Um auch dem kleineren Grundbesitzer sich dienstbar erweisen zu können, müssen die Darlehne zu thunlichst niedrigen Beträgen zulässig sein. Da aber die Beschaffungskosten bei kleinen Beträgen ebenso hoch wie bei großen für die Bank zu stehen kommen, würde die Verleihung allzu geringer Posten die Geschäftskosten zu unverhältnißmäßig belasten; es erscheint daher angemessen, die Darlehenssumme nach unten nicht unter 500 *M* zu gestatten. Wo das Bedürfniß nach geringerer Kapitalhülfe vorhanden ist, muß es auf anderem Wege befriedigt werden und als ein solcher dürfte wohl namentlich die Begründung von Darlehnskassen-Vereine nach dem oben erwähnten Raiffeisen'schen Systeme bezeichnet werden. Es würde nur darauf ankommen, durch geeignete Aufklärung die untere landwirthschaftliche Bevölkerung auf die Zweckmäßigkeit und die Wohlthätigkeit dieser Vereine nachdrücklich aufmerksam zu machen und zu deren Errichtung aufzufordern. Die Kommission ist der Ueberzeugung, daß Niemand besser als die Landwirthschafts-Gesellschaft in der Lage ist, durch Belehrung auf die in Frage kommenden Kreise einzuwirken; sie glaubt darum auch diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen zu sollen, um gleichzeitig auf das Bedürfniß der gedachten Kreditanstalten für den ganz kleinen Grundbesitz hinzuweisen.

5. Die Verzinsung der von der Landes-
kulturbank gewährten Darlehne erfolgt zu dem Zinsfuße, welchen diese selbst zu entrichten hat, mit einem Zuschlage bis zu höchstens einem halben Procent. Die in Verbindung mit der Zinszahlung zu bewirkende allmähliche Tilgung des Darlehns hat mindestens ein halbes Procent zu betragen.

Da es die ausschließliche Aufgabe der Bank sein soll, den Kreditinteressen der Landwirthschaft zu Hülfe zu kommen, kann auch ein Nutzen, den dieselbe aus Zinsgewinn zöge, von vorneherein nicht in Frage kommen. Damit ist natürlich durchaus vereinbar und selbst geboten, daß die Bank einen solchen Zuschlag zu dem selbst schuldigen Zinsfuße nimmt, durch welchen die durch ihre Wirksamkeit bedingten Kosten gedeckt werden. Wie groß das Erforderniß dieses Zuschlages bei sparsamer Verwaltungs-Einrichtung sein muß, läßt sich nichtfüglich im voraus bestimmen; es hängt dasselbe unter Anderem auch von der Benutzung der Anstalt ab. In den meisten Fällen wird ein halbes Procent als Zuschlag genommen, vereinzelt auch weniger, so in den altpreussischen Provinzen nur ein Fünftel. Es läßt sich darnach erwarten, daß ein halbes Procent als Maximum erforderlich sein werde. Ein allzu geringer Zuschlag hätte übrigens auch den Nachtheil, daß die Bank nicht leicht zur Bildung eines für etwaige Verluste erforderlichen Reservefonds gelangte. Uebrigens versteht es sich, daß der bedungene Zins durchweg von dem ganzen ursprünglichen Betrage des Darlehens, nicht aber von dem durch Amortisation fortlaufend zu vermindernenden Betrage zu zahlen ist. Denn eben dadurch, daß der Zins von der anfänglichen Summe entrichtet wird, läßt sich insofern eine beschleunigte Abtragung des Kapitals erreichen, als derjenige Theil der Zinsen, welcher der Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem jedesmaligem Stande des Kapitals entspricht, der Amortisationsrate zuzuschreiben ist und mithin eine frühere Tilgung veranlaßt. Würde z. B. bei einem Zinsfuße von 4 % und einer Amortisation von 1 % der Zins nach der

jedesmaligen Höhe des Kapitals gezahlt werden, erfolgte die Tilgung erst in 100, bei gleichbleibendem Zinsbetrage aber schon in 39 Jahren.

Die Amortisationsquote pflegt bei den verschiedenen Banken zwischen einem halben und ein Procent zu schwanken, meistens beträgt sie dreiviertel. Uebrigens ist die Quote nicht immer die gleiche sondern je nach Umständen und nach Abkommen mit den Betheiligten bald eine höhere, bald eine geringere. Nur wird im Hinblick auf eine nicht allzusehr hinausgedehnte Abwicklung als Untergrenze an einem halben Procent festzuhalten sein.

Wie die Höhe der Amortisationsquote die Tilgungszeit beeinflusst, zeigt folgende Berechnung. Die Tilgung wird bewirkt bei:

einer	$4\frac{1}{2}\%$ Zinsen.	$4\frac{3}{4}\%$ Zinsen.
Amortisation von $\frac{1}{4}\%$ in 67 Jahren,		in 65 Jahren.
" " $\frac{1}{2}\%$ " 53	" "	51 "
" " $\frac{3}{4}\%$ " 45	" "	43 "
" " 1% " 39	" "	37 "

Hieraus ergibt sich, daß eine Amortisation von weniger als $\frac{1}{2}\%$ eine Spanne von längerer Dauer als ein mittleres Menschenleben in Anspruch nehmen würde.

6. Halbjährlich hat regelmäßig die Auslösung bezw. Vernichtung der Rentenbriefe nach Maßgabe der bis dahin eingegangenen Amortisations-Beiträge statt. Doch hat auch im Uebrigen der Landeskultur-Rentenbank die Befugniß zuzustehen, zu jeder Zeit eine Einlösung der Rentenbriefe vorzunehmen. — Die von der Landeskultur-Rentenbank zu erzielenden Ueberschüsse sind nach Bestreitung der Geschäftskosten zur einen Hälfte zur Bildung

eines Reservefonds zu verwenden, zur andern an die Landeskasse des Herzogthums abzuführen.

Wie die Bank, ohne gewinnbringende Geschäfte betreiben zu wollen, doch darauf Bedacht zu nehmen hat, sich für ihre Wirksamkeit im Zinsfuße ein solches Entgelt auszubedingen, durch welches ihre Geschäftskosten im vollen Umfange bezahlt werden, so muß sie auch in gleicher Weise darauf hinarbeiten, einen bescheidenen Ueberschuß zu erwerben, welcher ihr Ersatz für etwaige Verluste zu gewähren bestimmt ist. Was demnach vom Darlehensnehmer an Zinsen zu zahlen ist, soll schon eine gewisse für den zu erzielenden Ueberschuß bestimmte Quote in sich schließen. Es ist dies eine Forderung der Gerechtigkeit, begründet durch die Garantie des Staates für die von der Bank aufgenommenen Kapitalien bezw. ausgegebenen Rentenbriefe und die zu zahlenden Zinsen. Auf den Ueberschuß würde daher auch der Staat vollen Anspruch haben. Ob er denselben nun nach jedem Rechnungs-Abschluß der Bank ganz ausgekehrt erhielte, oder ob ihm — wie die Kommission vorgeschlagen — bloß die eine Hälfte zur beliebigen Verwendung, die andere einem Reservefond überwiesen würde, wäre lediglich eine Statsfrage, die die Landwirthschafts-Gesellschaft nicht näher berührte. Da es nun aber voraussichtlich im Interesse des regelmäßigen Staatshaushaltes geboten sein dürfte, eine mögliche nachtheilige Folge der übernommenen Garantie nicht aus den laufenden Staatsmitteln decken zu müssen, hat die Kommission geglaubt, das vorstehende Verfahren empfehlen zu sollen. Sie hat überall den Vorschlag um des Willen aufgenommen, um über den nach ihrer Ansicht gerechtfertigten Anspruch

des Staates auf die zu erwartenden Ueberschüsse keinen Zweifel aufkommen zu lassen. Daß es sich hiebei übrigens für den Staat auch nur kein größeres, als seiner übernommenen Garantie entsprechendes Geschäft, für die Landwirthschaft um keine nennenswerthen Vertheuerungen der Darlehen handeln kann, geht aus den voraufgehenden Vorschlägen über die zulässigen Zinszuschläge genugsam hervor.

Indem die vom Central-Ausschusse berufene Kommission demselben die vorstehenden Vorschläge nebst ihren Erwägungen zu weiterer näherer Prüfung und Beschlußfassung unterbreitet, sieht sie sich zu dem schließlichen Ausspruche veranlaßt, daß sie von einer unter staatlicher Garantie und Leitung zu errichtenden Landeskultur-Rentenbank die Abhülfe der gegenwärtig schwer auf die Landwirthschaft lastenden Kreditnoth und in Folge davon mittelst reicherer Aufwendung von Kapitalkräften auf den Grundbesitz eine gedeihliche Entwicklung der gesammten Bodenkultur erwartet; dieselbe hofft deshalb, daß der Central-Ausschuß sich auch seinerseits für das empfohlene hochwichtige Institut entscheiden und zu Gunsten der baldigsten Begründung eines solchen sein angesehenes Wort bei der Großherzoglichen Staats-Regierung zur Geltung zu bringen suchen werde.

Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.



